

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 70 (1987)
Heft: 10

Vereinsnachrichten: Mutationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tere; doch lässt sich das Aufnahme-
datum und damit der Beginn der Bei-
tragspflicht auf eine elegante Weise
vorverlegen. Hier ein Beispiel:

Art. 4 der Statuten der Ortsgruppe Zürich von 1979

«Über die Aufnahme neuer Mit-
glieder beschliesst der Vorstand,
unter Vorbehalt der Genehmi-
gung durch die Mitgliederversam-
mlung. Die Änderungen im
Mitgliederbestand sind der näch-
sten Mitgliederversammlung be-
kanntzugeben.»

Eine ähnliche Bestimmung findet sich
in den Statuten der USF.

Nun könnte es allerdings vorkom-
men, dass die vom Vorstand der
Orts- oder Regionalgruppe be-
schlossene Aufnahme eines neuen
Mitglieds von der darauffolgenden
Mitgliederversammlung aus wichti-
gen Gründen verweigert würde. Das
hätte dann zur Folge, dass ein allfäl-
lig bereits bezahlter Beitrag dem be-
treffenden Anwärter rückerstattet
werden müsste.

A. B.

Mutationen

Wir bitten unsere Mitglieder,
Adressänderungen vor dem

15. des jeweiligen Monats

der Geschäftsstelle zu melden.
Der «Freidenker» wird sonst
noch an die alte Adresse ge-
sandt.

Aufsichtsbeschwerde der Freidenker gegen den Zürcher Kirchenrat

Mitglieder der Freidenker-Verein-
igungen Zürich und Winterthur haben
beim Büro des Kantonsrats eine Auf-
sichtsbeschwerde gegen den Kir-
chenrat der Evangelisch-reformier-
ten Landeskirche des Kantons Zürich
eingereicht. Die Beschwerde betrifft
die Weigerung des Kirchenrates, zu
Verhandlungen über die Ablösung
der umstrittenen sogenannten histo-
rischen Rechtstitel Hand zu bieten,
wie dies 1984 vom Kantonsrat im Sinn
eines Postulats von Kantonsrat R. He-
nauer verlangt worden war.

Die Beschwerdeführer bezeichnen
das renitente Verhalten des Kirchen-
rates als «eine unannehmable Brüs-
kierung von Staat und Staatsvolk». Zwar sei es aus der Sicht des Kir-
chenrates verständlich, dass er an
der Lösung der seit mehr als 100 Jah-
ren anstehenden Frage der angebli-
chen (von der Kantonsregierung ver-
neinten) Rechtstitel «kein Interesse»
zeige, dienten sie doch der Kirche
zur Legitimierung ihres Anspruchs
auf den Millionensegen, der ihr all-
jährlich aus allgemeinen Staatsmit-
teln zufliesst. Die Evangelisch-refor-
mierte Landeskirche halte sich zu-
dem für berechtigt, «gestützt» auf
ihre sogenannten historischen
Rechte (aus längst erloschenen mit-
telalterlichen Pfrundverhältnissen)
dem Kanton Zürich eine Forderung
vorzuhalten, die – auf Ende 1986

indexiert – schon mehr als 400 Mil-
lionen Franken ausmache und die
der Kanton im Falle einer schliesslich
doch kommenden Trennung von
Staat und Kirche diskussionslos zu
begleichen hätte.

Die Beschwerdeführer rügen, dass
sich die «Kirchenregierung» das
Recht herausnehme, den ihr verfas-
sungsrechtlich übergeordneten
Staatsorganen die kalte Schulter zu
zeigen. Dies sei ein neuer Beweis da-
für, dass sich die Landeskirche im-
mer mehr als Staat im Staate ge-
bärde. Dieser schon recht weit fort-
geschrittenen Tendenz müsse nach
der Meinung der Beschwerdeführer
«rasch und energisch entgegenge-
wirkt werden».

Bedauerlicherweise sei die Zürcher
Regierung – wie aus ihrem Bericht
zum erwähnten Postulat zu ersehen
sei – offenbar bereit, vor der Hart-
näckigkeit und Renitenz der Kir-
chenoberen zu kapitulieren. Die be-
schwerdeführenden Bürger und
Steuerzahler erwarten nun, dass der
Kantonsrat ein Machtwort spricht
und die Kirchenleitung an ihre Pflicht
erinnert, wohlbegründeten Forde-
rungen des Staates Nachachtung zu
verschaffen, d.h. zu den vom
Kantonsparlament verlangten Ver-
handlungen Hand zu bieten.

Peter Berger

Neues aus dem Zentralvorstand

Es ist längst kein Geheimnis mehr,
dass der Zentralvorstand bezüglich
der Auslegung von Vereinsrecht und
Statuten geteilter Meinung ist. Die
unterschiedlichen Auffassungen be-
treffend die Bedeutung und die Ver-
bindlichkeit von Gesetz und Ver-
bandsstatuten haben im Schoss des
Zentralvorstandes zu einem schwe-
ren Zerwürfnis geführt, das – wie es
scheint – mit Argumenten der Logik
nicht mehr zu heilen ist. Die zum Teil
mit ungewohnten Mitteln geführte
Auseinandersetzung innerhalb der
«Verbandsregierung» hat auch bei
unseren Basisvereinen Bestürzung

und eine nicht geringe Verlegenheit
und Unsicherheit hervorgerufen. Aus
diesem Grund hat die kooperative
Mehrheit des Zentralvorstands an-
lässlich einer am 11. Juli 1987 in Lu-
zern abgehaltenen Sitzung beschlos-
sen, auf den Herbst dieses Jahres
eine *ausserordentliche Delegierten-
versammlung* einzuberufen, mit dem
vorrangigen Ziel, für den konsensun-
fähig gewordenen Zentralvorstand
vorgezogene Wahlen durchzuführen.
Inzwischen haben die Basisvereine
Basel USF, Bern, Luzern-Innerschweiz, Tessin, Waadt und Winterthur ihrerseits eine ausserordentliche

Delegiertenversammlung verlangt,
mit dem weiteren Begehren einer
Neuwahl der Redaktionskommission. Nach Art. 22 der FVS-Statuten
muss eine a.o. Delegiertenversamm-
lung einberufen werden, wenn dies
von *einem Drittel* der Orts- und Re-
gionalgruppen verlangt wird.
An seiner Sitzung vom 4. September
in Bern hat der Zentralvorstand fest-
gestellt,

- a) dass dieses Quorum *gegeben* ist,
- b) dass die verlangte Tagung *dring-
lich* ist, da den Basisvereinen für
die Einberufung ihrer sächbezüg-